



Gewerkschaft der Polizei - Max-Giese-Straße 22 - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother  
Postfach 71 21

24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91  
Telefax: 04 31 - 1 70 92  
F-Mail: [gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de](mailto:gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de)  
Internet: [www.gdp-schleswig-holstein.de](http://www.gdp-schleswig-holstein.de)

Bürozeiten:  
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr  
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr  
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung: SEB Bank Kiel  
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
L 215	08.04.2011	63.02 rr/schü	10. Mai 2011

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 8. April 2011 baten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Bereits im Vorwege hatte uns die Landesregierung (Finanzministerium) um Stellungnahme gebeten und auch eine Erörterungsrunde im Januar dieses Jahres unter Leitung von Staatssekretär Bastian durchgeführt. Grundlage dieser Erörterung waren die Vorschläge des DGB und des dbb sowie seiner Einzelgewerkschaften und Einzelverbände, soweit sie davon betroffen sind.

Einkommen und Arbeitszeit sind elementare Aufgabenfelder von Gewerkschaften und Berufsverbänden. Deshalb gibt es eine hohe Affinität bei Mitgliedern, aber auch deren Angehörigen zu Gesetzentwürfen wie hier vorgelegt.

Umso enttäuschender, eigentlich besser ärgerlicher, ist es, dass sich das Finanzministerium in keinen von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Änderungen annähern konnte. Das zeugt von wenig partnerschaftlichem Miteinander und spielt die Rolle des Dienstherrn als "Herr im Hause" überdeutlich aus. Mal werde durch die Vorschläge der Gewerkschaften der Gesetzentwurf "zu aufgebläht", mal "entsprechen die Vorschläge nicht den Intentionen", mal können Vorschläge "aus finanzpolitischer Sicht" nicht realisiert werden oder von "Dienststellen des Landes sei entsprechend kein Bedarf gemeldet worden".

Umso mehr begrüßen wir es, dass sich der Innen- und Rechtsausschuss der Thematik durch das Anfordern von Stellungnahmen nähert. Wichtig, geradezu unabdingbar ist es, dass der Ausschuss die betroffenen Verbände zu einer Anhörung einlädt. Nur im Argument und in der Möglichkeit des Nachfragens kann die tägliche Praxis, aus denen die gewerkschaftlichen Vorschläge stammen, transparent werden.

### **Zur Stellungnahme:**

Grundsätzlich schließt sich die Gewerkschaft der Polizei der Stellungnahme des Dachverbandes DGB an, nimmt aber die Gelegenheit wahr, aus Sicht der GdP einige Punkte besonders herauszustellen.

## **A - Zum Landesbesoldungsgesetz (Artikel 1)**

### **§ 18 - Versorgungsrücklage**

Das Instrument einer Rücklage ist in Schleswig-Holstein nicht unbekannt. Besonders schmerzhaft ist die Erinnerung der durch den Verkauf der Provinzial Versicherung eingenommenen Mittel, die als Versorgungsrücklage angelegt und später bei einer schlechten Haushaltssituation insgesamt „verfrühstückt“ wurden. Durch das Versorgungsänderungsgesetz von 2001 erhalten Pensionäre (wie auch Beamte) bei Versorgungserhöhungen 0,2 % weniger. Diese Differenz wird der Versorgungsrücklage zugeführt. Auch im vorliegenden Entwurf wird dieses Sondervermögen gesetzlich normiert und fortgeführt. Ein Beirat, dem auch Gewerkschaftsvertreter angehören, wacht über die Verwendung und Anlage der Mittel. Gerade angesichts der bevorstehenden Pensionierungswelle und den damit einhergehenden Versorgungsverpflichtungen sind nach Gewerkschaftssicht die Rücklagen dringend und nachhaltig zu sichern.

### **§ 59 - Leistungsprämien und Leistungszulagen**

Offensichtlich konnte das Finanzministerium der Versuchung nicht widerstehen, ein ungeeignetes Instrument zum wiederholten Male - nun auf diesem Weg - zu einer vermeintlichen Renaissance zu verhelfen. Während der Bund und auch viele Kommunen bisher schlechte Erfahrungen registrierten, der Tarifvertrag für die Beschäftigten bei den Ländern es erst gar nicht aufgenommen hat, findet sich es nun im Entwurf des Landesbesoldungsgesetzes wieder. In der Erörterung bei Staatssekretär Bastian haben die GdP-Vertreter deutlich gemacht, dass durch die Ämterenge und Beurteilungsdichte bei Polizei und Justizvollzug nicht noch zusätzliche Leistungsmomente zu produktiveren Ergebnissen führen. Es verhindert Teamarbeit, schafft unnötige Konkurrenzen und ist als Führungsinstrument völlig ungeeignet.

## § 60 - Erschwerniszulagen

Durch eine Verordnung soll die Landesregierung ermächtigt werden, die Zulagen zur Abgeltung besonderer Erschwernisse zu regeln. Bisher diente dazu die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes. Wobei allerdings der Bund und viele Bundesländer die Eurosätze, aber auch den Bezieherkreis deutlich erhöht und erweitert haben. Schleswig-Holstein zahlt nach wie vor die Sätze von 1995. Dies ist bereits durch die Gewerkschaft der Polizei mehrfach angemahnt worden. Staatssekretär Bastian wies darauf hin, dass ursprünglich geplant war, mit Verabschiedung dieses Gesetzes auch eine neue Erschwerniszulagenverordnung in Kraft treten zu lassen. Dies sei aber aus arbeitstechnischen Gründen nicht möglich. Eine neue Verordnung ist dringend geboten.

In diesem Zusammenhang fiel den GdP-Vertretern auf, dass die Marinezulage, die den Bordangehörigen der Küstenstreifenboote monatlich gezahlt wird, nicht aufgenommen war. Hier wird eine Nachbesserung verlangt.

## § 70 - Anwärtersonderzuschläge

Die bisherige Regelung des Bundes wird prinzipiell übernommen. Die Höhe der Anwärterbezüge ist in der Besoldungsordnung A geregelt. Sie betragen für die Einstiegsämter A 5 bis A 8 Euro 918,70 und für die Ämter A 9 bis A 11 Euro 970,81. Auch ist wieder ein Anwärtersonderzuschlag aufgenommen worden. Er soll dazu dienen, bei erheblichem Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern als zusätzlicher Anreiz eingesetzt zu werden. Die Polizeianwärterinnen und -anwärter erhalten diesen Zuschlag zurzeit nicht, Anwärterinnen und Anwärter im Justizvollzug aber wohl. Die Anwärtersonderzuschläge „sollen“ 70 % des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen und dürfen höchstens 100 % betragen.

Aus unserer Sicht sollten die Anwärterbezüge mit einem festen Prozentsatz an das Einstiegsamt gebunden werden. Gerade im Hinblick auf die Konkurrenz um geeigneten Nachwuchs im Polizei- und Justizvollzug wird diesem Instrument in den kommenden Jahren eine immens wichtige Bedeutung zugemessen werden müssen.

## § 73 - Kürzung der Anwärterbezüge

In dieser Rechtsvorschrift, die im Wesentlichen bestehende Regelungen widerspiegelt, wird die Kürzung des Einkommens von Anwärterinnen und Anwärtern geregelt, wenn sie eine Laufbahnprüfung nicht bestehen (auch weitere andere Gründe).

Im Absatz 2 werden Ausnahmetatbestände dargelegt. So ist hier die Formulierung in **besonderen** Härtefällen genannt. Die Praxis hat gezeigt, dass Härtefälle höchst unterschiedlich in den Dienststellen des Landes definiert werden. Auch hat es dazu Rechtsprechung gegeben.

Wir schlagen die grundsätzliche Streichung dieses § vor. Wenn es eine erneute Chance für einen "Durchfaller" gibt, dann sollte ihm auch das ohnehin knappe Budget (derzeit

zwischen 918,70 und 970,81 Euro) nicht noch um eine bis zu 30 %-ige Kürzung erschwert werden.

### **Besoldungsordnung A**

Die Besoldungsordnung regelt die einzelnen Ämter und legt die dazugehörige Besoldung fest. Dies war auch in der Vergangenheit der Landeskompetenz unterworfen, weil somit Spezifika der einzelnen Länder berücksichtigt werden konnten. An dieser Stelle werden die bisherigen Bundes- und Landesregelungen zusammengefasst, was insgesamt einen positiven Effekt hat.

In der Besoldungsgruppe A 7 taucht der schon längst verschwundene „Kriminalmeister/Kriminalmeisterin“ auf. In der Besoldungsgruppe A 8 sind es die „K-Obermeisterinnen und K-Obermeister“. Um niemanden zu „verführen“, verlangen wir, dass hier die Besoldungsordnung korrigiert wird und diese Begriffe ersatzlos gestrichen werden. (Hier hätte das Finanzministerium Gelegenheit gehabt, einer "Gesetzesaufblähung" entgegenzuwirken.)

### **B - Zum Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 3)**

Dieses Gesetz regelt das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge, die Unfallfürsorge sowie weitere versorgungsrelevante Punkte wie z. B. die Berechnung der Versorgung unterschiedlicher Dienstherrn. Festgeschrieben ist hier ebenfalls die „Entwicklung in der Beamtenversorgung“ von 75 % auf 71,75 %. Forderung der GdP bleibt, zur alten ohnehin schon gekürzten Versorgung auf 75 % zurückzukehren.

### **§ 34 - Dienstunfall**

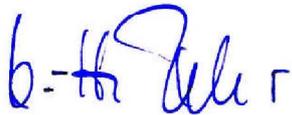
Leider konnte sich das Finanzministerium nicht zu einer neuen Bestimmung, wie ein Dienstunfall zu definieren sei, durchringen. Er bleibt "**ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis**". Zwar war sich die Runde am 27. Januar 2011 im Kieler Finanzministerium einig, dass damit auch z. B. posttraumatische Einsatzbelastungsstörungen gemeint sind, aber die bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung führen bei der vorliegenden Begriffsbestimmung nicht unbedingt auf diese Störungen, die auf dienstliche Einsätze zurückzuführen sind. Nicht geregelt sind weiterhin Dienstunfälle, die aufgrund schadstoffhafter und vergifteter Arbeitsumgebung entstehen. Falls es keine Möglichkeit gibt, dies gesetzlich zu formulieren, wäre hilfsweise ein konkreter Hinweis in der Begründung zu diesem Gesetz aufzunehmen.

## § 48 - Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

Hier geht es um eine einmalige Unfallentschädigung/Entschädigung bei Beamten, die einen Dienstunfall bei Ausübung einer Diensthandlung unter einer besonderen Lebensgefahr erlitten haben und dabei dienstunfähig und in den Ruhestand getreten sind. In diesem Fall soll neben den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Entschädigung von 80.000 € gezahlt werden, wenn ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolge von mindestens 50 % festgestellt ist. Weiter wird hier geregelt, wenn der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben ist, wie die Angehörigen versorgt werden. Anders als im Referentenentwurf noch vorgesehen, soll jetzt nur bei einem dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 % eine einmalige Unfallentschädigung von 80.000 € geleistet werden.

DGB und GdP wiederholen ihren Vorschlag, die ursprünglich vorgesehene Staffel nach dem Grad der Schädigung zu belassen, jedoch bei 80.000 € zu beginnen. Hier geht es um seltene Einzelfälle und schwere Schicksale, die im Zuge der Pflichterfüllung die Beamtin oder den Beamten tragen. Die GdP hält es für sozial geboten, hier nicht kleinlich zu handeln.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i. A.



Karl-Hermann Rehr  
Landesgeschäftsführer